

## Statuten

### **1. Name**

Unter dem Namen „Verein Pflegefamilien Oberwallis“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in 3930 Visp.

### **2. Zweck**

Der Verein setzt sich für die Belange der Pflegefamilien im Oberwallis ein. Insbesondere setzt sich der Verein für folgendes ein:

- Organisation und Finanzierung von Weiterbildungen für Pflegefamilien;
- Förderung des Austauschs der Pflegefamilien untereinander;
- Subsidiäre finanzielle Unterstützung von Pflegefamilien;
- Sensibilisierung für die Anliegen von Pflegefamilien;
- Netzwerke, Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen.

### **3. Mitgliedschaft**

Jede natürliche oder juristische Person, die die Grundsätze des Vereins unterstützt, kann Mitglied werden.

#### **3.1 Entstehung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird gültig durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

#### **3.2 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags oder Tod des Mitglieds.

Der Vorstand kann ein Mitglied, nach erfolgter Anhörung, ausschliessen, wenn es den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schadet. Der Ausschluss erfolgt ohne formelle Begründung.

### **4. Finanzen**

Die Mittelbeschaffung erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge;
- Gönnerbeiträge;
- Spenden;
- Erlös aus Veranstaltungen.

Die Höhe der Beiträge werden durch die GV festgelegt.

Von der Kantonalen Dienststelle für die Jugend (KDJ) anerkannte Pflegefamilien sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattungen jeglicher Art.

### **5. Haftung**

Für den Verein haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

### **6. Organe**

Die Vereinsorgane sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Revisoren

Die Mitglieder der Vereinsorgane werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **7. Generalversammlung (GV)**

Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche GV wird dann einberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes eine solche als notwendig erachtet, oder wenn 1/3 der Mitglieder eine solche verlangt.

Entscheidung in der GV werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Jedes Mitglied kann Anträge einreichen. Diese müssen aber bis zu einer auf der Einladung der GV vermerkten Frist eingereicht werden.

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
- Wahl der Vereinsorgane (Vorstand, Präsident, Revisoren);
- Abänderung der Statuten;
- Die Auflösung des Vereins.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Aktuar;
- Kassier;
- Beisitzern oder aus anderen vom Vorstand definierten Ämtern.

Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins. Entscheidung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **8.1 Konstituierung des Vorstands**

Der Präsident wird von der GV einzeln gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **8.2. Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
- Einberufung der GV;
- Vorbereitung und Durchführung der GV;
- Vollzug der Beschlüsse der GV;
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan übertragen sind;
- Verwaltung und Verwendung der Vereinsfinanzen.

## **9. Revisoren**

Die Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und erstellen einen schriftlichen Revisorenbericht zuhanden der GV.

## 10. Statutenrevision

Für eine Statutenrevision benötigt es an der GV eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## 11. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur auf Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss mindestens 3 Monate vor der GV beim Vorstand eingereicht werden, sofern diese nicht vom Vorstand beantragt wird.

Das Vereinsvermögen wird im Fall einer Vereinsauflösung für eine ähnliche Zielsetzung verwendet.

## 12. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch Beschluss der Gründungsversammlung am 08.10.2016 in Visp genehmigt und traten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Visp, 08.10.2016



Michael Kreuzer  
Präsident



Annette Weiss  
Aktuarin